

# S T A T U T E N

DES GYMNASIALVEREINES MIT SITZ AM FRANZISKANERGYMNASIUM BOZEN  
BESCHLOSSEN BEI DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 12.06.2003

\* \* \*

## Art. 1

### NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Gymnasialverein“, mit Sitz am Franziskanergymnasium Bozen, Vintlerstraße, und ist von unbeschränkter Dauer.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## Art. 2

### ZWECK UND AUFGABE DES VEREINES

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die ehrenamtliche Förderung der humanistischen Bildung in Südtirol und die Förderung von kulturellen Initiativen auf Stadt- und Landesebene durch die Herausgabe einer Druckschrift.

Der Verein ist unpolitisch, ohne jegliche Gewinnabsicht und verfolgt gemeinnützige Interessen wie die Unterstützung bedürftiger Schüler.

Die Tätigkeit des Vereins ist vom Fehlen einer Gewinnabsicht gekennzeichnet.

## Art. 3

### MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereines können Angehörige aller drei Sprachgruppen werden.

Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme als Mitglied des Vereines entscheidet der Vorstand; eine eventuelle Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

Die Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt bedarf einer mittels eingeschriebenen Briefes angegebenen Erklärung und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres und nach Erfüllung aller eingegangenen Verpflichtungen erfolgen.

#### Art. 4

#### VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes wegen nicht Bezahlen des Mitgliedsbeitrages, statutenwidrigen Verhaltens oder aus anderen Gründen, die das Ansehen oder die Ziele des Vereines schädigen, ausgeschlossen werden.

Der Beschluss, der entsprechend begründet sein muss, ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

#### Art. 5

#### ORGANE DES VEREINES

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Präsident
- d) die Rechnungsprüfer

Alle Ämter der Organe werden ehrenamtlich ausgeübt und es sind keine mehrfachen Stimmrechte zulässig.

#### Art. 6

#### DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, zur Genehmigung des Jahresabschlusses statt.

Außerdem ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies notwendig gehalten oder wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. In diesem letzten Fall kann die Einberufung, wenn die Vorstandsmitglieder sie nicht vornehmen, vom Präsidenten des Landesgerichtes angeordnet werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst. Bei der zweiten Einberufung, die auch eine Stunde nach der ersten Einberufung erfolgen kann, ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig. Bei Beschlüssen über die Genehmigung des Jahresabschlusses und bei jenen, die ihre Haftung betreffen, haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird immer dann einberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, oder wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich mit Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beantragt.

Mitglieder, die mit ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Verzug sind, haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch den Präsidenten mindestens 10 Tage vor dem Termin erfolgen und kann auch durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung erfolgen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident; die Mitgliederversammlung kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss ein anderes Mitglied zum Vorsitzenden bestimmen.

Die Einberufung über Antrag von Mitgliedern hat innerhalb von 30 Tagen ab Übergabe des Antrages an den Präsidenten, mit denselben Formvorschriften zu erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Präsidenten eingebracht werden. Unter dem Punkt „Allfälliges“ können nur einstimmige Beschlüsse gefasst werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Mitschrift zu verfassen, die vom Vorsitzenden und dem eigens beauftragten Schriftführer zu unterfertigen ist.

Art. 7  
ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- b) die Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte,
- c) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabschlussrechnung,
- d) die Festlegung der Beitragsleistungen und der Zahlungstermine,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Beschlussfassung über alle Anträge von Seiten des Vorstandes und der Mitglieder,
- g) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die durch die Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 8  
DER VORSTAND

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und besteht aus vier gewählten Mitgliedern.

In seiner ersten Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vize-Präsidenten, den Schriftführer und den Kassier.

Der Vorstand kann außerdem bis zu zwei Beiräten hinzuwählen.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes rückt das erste nichtgewählte Mitglied nach. Sollte diese Möglichkeit nicht gegeben sein, kann die freigewordene Stelle durch den Vorstand, durch Beiwahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung besetzt werden.

Art. 9  
ABBERUFUNG

Der Vorstand kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit abberufen werden.

Der entsprechende Antrag muss von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben sein und einen

Wahlvorschlag, verbunden mit der Annahmeerklärung der Kandidaten, enthalten.

Bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand, hat der scheidende Vorstand die Geschäfte weiterzuführen.

#### Art. 10

##### BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, der dabei den Vorsitz führt, in geeigneter Form fristgerecht einberufen.

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Im Dringlichkeitsfalle kann der Vorstand auch die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung wahrnehmen. Diese Beschlüsse sind jedoch der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.

#### Art. 11

##### DER PRÄSIDENT

Der Präsident vertritt den Verein gegenüber Dritten und sorgt für eine statutengemäße Durchführung aller Obliegenheiten.

Er kann seine Zuständigkeiten auf bestimmte Zeit oder auch fallweise an andere Mitglieder des Vorstandes delegieren.

Er ist befugt, im Rahmen allgemeiner richtungsweisender Beschlüsse des Vorstandes entsprechende Durchführungsmaßnahmen zu ergreifen.

Im Dringlichkeitsfalle kann er, vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung durch den Vorstand, dessen Zuständigkeiten wahrnehmen.

Der Präsident ist ermächtigt, sämtliche Beiträge und Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und Privaten in Empfang zu nehmen und den Empfang zu bestätigen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Präsident vom Vize-Präsidenten mit allen Rechten und Pflichten vertreten. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vize-Präsidenten kann der Präsident ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Vertretung beauftragen; anderenfalls vertritt von Rechts wegen das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes den Präsidenten.

#### Art. 12

#### DIE RECHNUNGSPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsperiode des Vorstandes drei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder sein müssen und dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Ihnen obliegt die Überprüfung der Gebarung und der jährlichen Abschlussrechnung, worüber sie der Mitgliederversammlung einen Bericht erstatten, und gegebenenfalls die Entlastung des Kassiers beantragen. Eventuelle Beanstandungen sind dem Vorstand, für die notwendigen Berichtigungen oder Rechtfertigungen, fristgerecht vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

#### Art. 13

#### STREITIGKEITEN

Für jegliche Streitigkeit zwischen den Mitgliedern und dem Verein ist ausschließlich das ordentliche Gericht zuständig. Bei Streitfällen kann der Vorstand ein Mitglied mit der Durchführung eines außergerichtlichen Schlichtungsversuches beauftragen. Die Mitglieder sind verpflichtet an diesem Schlichtungsversuch teilzunehmen.

#### Art. 14

#### ÄNDERUNG DER STATUTEN

Zur Änderung der Satzung (Statuten) ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

#### Art. 15

#### HAFTUNG

Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber nach den Bestimmungen über den Auftrag. Frei von Haftung ist jedoch das Vorstandsmitglied, das an der Rechtshandlung, die den Schaden verursacht hat, nicht teilgenommen hat, es sei denn, er hat von der bevorstehenden Rechtshandlung Kenntnis gehabt und seine Ablehnung nicht festhalten halten.

Beschränkungen der Vertretungsbefugnis können Dritten nicht entgegengehalten werden, außer es wird bewiesen, dass sie davon Kenntnis hatten

#### Art. 16

#### AUFLÖSUNG DES VEREINES

Der Verein kann von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit in erster Einberufung aufgelöst werden, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss.

Dieselbe außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens, das nach Abschluss der Liquidation anderen Organisationen die im selben oder in einem ähnlichen Bereich arbeiten, gemäß Art. 4- quinquies Buchstabe b) des D.L. Nr. 460 vom 4. Dezember 1997, zu übertragen ist.

#### Art. 17

#### RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Mitglieder können im Rahmen der statutarischen Zweckbestimmung an den Veranstaltungen teilnehmen und die Schüler am Franziskanergymnasium bei der Organisation und Durchführung des Maturaballes unterstützen. Das passive und aktive Wahlrecht wird nur von den ordentlichen Mitgliedern ausgeübt. Unter die Pflichten der ordentlichen Mitglieder fallen unter anderem die Förderung der Interessen des Vereines, die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, die Beachtung der Beschlüsse der Vereinsorgane und die aktive Mitarbeit.

#### Art. 18

#### FINANZIERUNG

Der Verein wird durch Spenden, Mitgliedsbeiträgen öffentlichen Beiträgen und festlichen Veranstaltungen finanziert und gemäß den Bestimmungen des D.L. Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 verwaltet. So lang der Verein besteht, ist es gemäß Art. 4 quinquies Buchstabe a) des oben abgeführten D.L. Nr. 460/97 untersagt, Gewinne, Betriebsüberschüsse, Fonds, Rücklagen oder Kapitalbeträge direkt oder indirekt auszuschütten, sofern die Zweckbestimmung oder Aufteilung nicht ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen wird.